

|               |                                 |              |
|---------------|---------------------------------|--------------|
| Sachgebiet    | Sachbearbeiter                  | Aktenzeichen |
| Bauverwaltung | Verwaltungsfachwirtin Frau Jost | 6102- 46051  |

|             |            |            |               |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Beratung    | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
| Gemeinderat | 18.06.2025 | öffentlich | Entscheidung  |

**Betreff**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 19.03.2025 die erste Änderung des Bebauungsplanes "Hirschvogel Automotive Group II" im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich und sollen zum ersten Mal geändert werden. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB kann demnach abgesehen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 11.02.2025, gebilligt in der Sitzung vom 19.03.2025) im Rathaus Denklingen vom 09.04.2025 bis 09.05.2025 (Fristverlängerung bis 23.05.2025) statt. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.03.2025. Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 01.04.2025 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 11.02.2025 bis zum 09.05.2025 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag bis zum 23.05.2025 verlängert.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf

- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München

- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende 20 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck; Stellungnahme vom 14.04.2025
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg; E-Mail vom 09.04.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn; Stellungnahme vom 15.04.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten; E-Mail vom 08.04.2025
- Gemeinde Altenstadt; Stellungnahme vom 03.04.2025
- Gemeinde Bidingen; Stellungnahme vom 13.04.2025
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 03.04.2025
- Gemeinde Osterzell, E-Mail vom 27.05.2025
- Gemeinde Schwabsoien; Stellungnahme vom 03.04.2025
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München; Stellungnahme vom 08.05.2025
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 28.05.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 10.04.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 15.04.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech; E-Mail vom 02.04.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 28.04.2025
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München; Stellungnahme vom 06.05.2025
- Regionaler Planungsverband München; E-Mail vom 08.05.2025
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB; E-Mail vom 01.04.2025
- Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal; E-Mail vom 02.04.2025
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB; E-Mail vom 08.04.2025

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 20.04.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 02.04.2025
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 23.05.2025
- LEW Verteilnetz GmbH (Lechwerke AG), Augsburg; E-Mail vom 24.04.2025
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München; Stellungnahme vom 22.04.2025

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 24 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Vermessungsamt Landsberg am Lech

### **Würdigung der Stellungnahmen:**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

### **A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

### **B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich

### **C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen**

#### **1. Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.04.2025**

Wortlaut der Stellungnahme:

*„Die Feuerwehrezufahrten sowie Bewegungsflächen sind nach DIN 14090 einzurichten und zu unterhalten. Die Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten sowie die technischen Baubestimmungen.*

*Die Löschwasserversorgung durch einen Löschwasserbehälter, der auf einem privaten Firmengelände und gleichzeitig 700 Meter entfernt liegt, wird Seitens der Brandschutzdienststelle sehr kritisch gesehen! Der zu betreibende Aufwand für 700 Meter Schlauchstrecke und das setzen mehrerer Pumpen ist nach erster Einschätzung unverhältnismäßig. In der Regel können alle Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 Metern die öffentlich zugänglich sind mit einbezogen werden. 700 Meter sind hier weit außerhalb der Regel. Außerdem liegt der Löschwasserbehälter wie oben beschrieben auf einem privaten Firmengelände. Somit wird eine dingliche Sicherung als nicht möglich gesehen. Die alleinige Verfügungsgewalt obliegt nun mal immer der Firma Hirschvogel. Seitens der Brandschutzdienststelle wurde hierfür auch Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern gehalten, welche derselben Auffassung ist.“*

Beschluss:

Kenntnisnahme. Die Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 sowie die weiterführenden, technischen Baubestimmungen werden im Rahmen der Objektplanung bzw. Brandschutzplanung nachgewiesen und eingehalten. Dies wird indirekt auch durch die Auflagen des Genehmigungsbescheids des LRA Landsberg am Lech vom 21.05.2025 (KMU-1095-2024-2) für das geplante Bauvorhaben der Fa. Sporer gefordert.

Der erforderliche Löschwasserbedarf in Industriegebieten beträgt gem. DVGW Arbeitsblatt W405 i.d.R. 192 m³/h. Nur wenn durch Verwendung einer feuerhemmenden, feuerbeständigen oder stark feuerhemmenden Bauweise mit harter Bedachung eine „kleine Gefahr der Brandausbreitung“ vorliegt, müssen nur 92 m³/h bereitgestellt werden.

Der Volumenstrom von 192 m³/h, der bei mittlerer und großer Gefahr der Brandausbreitung erforderlich wäre, kann nur zu 71% aus dem öffentlichen Leitungsnetz bereitgestellt werden (136 m³/h). Ca. 29% (56 m³/h) müssten aus einem Löschwasserbehälter ergänzt werden. Zur Nutzung des Löschwasserbehälters der Fa. Hirschvogel wurde zwar bereits zwischen der Sporer GmbH und der Hirschvogel Automotive Group eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen, diese Versorgungsmöglichkeit ist jedoch aufgrund der großen Entfernung nicht bzw. nur unverhältnismäßig nutzbar.

Für die Firma Sporer zeigen sich daher die folgenden Alternativen:

- a) Bau eines eigenen betriebseigenen Löschwasserbehälters, vgl. Bescheid LRA Landsberg a. Lech
- b) Wahl einer Bauweise, die das Kriterium der „kleinen Gefahr der Brandausbreitung“ erfüllt

Aus diesen Gründen wird der Hinweis B.19. des Bebauungsplans wie folgt geändert:

„Das Einhalten der gesetzlichen und fachlichen Brandschutznormen ist im Rahmen der Eingabeplanung von einem geeigneten Büro für Brandschutzplanung nachzuweisen. Insbesondere ist die ausreichende Löschwasserversorgung zu berücksichtigen. Aus dem Trinkwassernetz der Gemeinde Denklingen können maximal 136 m³/h bereitgestellt werden. Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln der Arbeitsblätter W331 und W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) auszubauen. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.“

2. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bodenschutzbehörde, Landsberg am Lech: Stellungnahme vom 02.04.2025

Wortlaut der Stellungnahme:

*„Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen*

*oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“*

Beschluss:

Kenntnisnahme. Den Belangen des Bodenschutzes wird mit Hinweis B.12 des Bebauungsplans ausreichend Rechnung getragen. Eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

3. Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech; Stellungnahme vom 23.05.2025

Wortlaut der Stellungnahme:

*„Die untere Naturschutzbehörde stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group II“ grundsätzlich zu, weist jedoch noch auf folgende Punkte hin:*

*1. Grünordnung.*

*Zum Schutz des nordöstlich verlaufenden Feldgehölzes ist hierbei in Anlehnung an die DIN18920 nachfolgendes zu beachten:*

- Verbot von Bodenauftrag im Kronentraufbereich*
- Abgrabungsverbot im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten*
- Schutz des Wurzelbereiches vor dem Befahren durch und dem Abstellen von Fahrzeugen oder Baumaterial im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten*
- Schutz der Gehölze vor mechanischen Schäden*

*Sollten dennoch Gehölze ausfallen, sind diese bis spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch standortgerechte, einheimische Gehölze zu ersetzen.*

*2. Belange des Artenschutzes.*

*Aufgrund dem angrenzenden Feldgehölz und der an die freie Natur angrenzenden offenen Lage ist zur Vermeidung des Vogelschlages nachfolgendes in der Satzung, bzw. Begründung zu ergänzen:*

*Um einen Verbotstatbestand des Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, muss sichergestellt werden, dass keine signifikante Risikoerhöhung für Vogelschlag aufgrund von großen Glasflächen, stark spiegelnden Glasflächen, Eckfenstern (transparente Gebäudeecken) und der Nähe zu Vogellebensräumen besteht. Diese Glasflächen sind so zu gestalten, dass der Vogelschlag minimiert wird, vgl. Art. 36*

*Abs. 1 BayVwVfG. Hierbei sind Maßnahmen wie beispielsweise halbtransparente Materialien, flächige Markierungen oder Außen-Jalousien in Betracht zu ziehen. Greifvogelsilhouetten und UV-Licht-reflektierendes Glas bieten jedoch keinen adäquaten Schutz vor Vogelschlag. Wir empfehlen zudem die halbtransparenten Materialien oder flächigen Markierungen zwischen die Glasscheiben einarbeiten zu lassen, da dies kostengünstiger und eine dauerhaftere Lösung als das Anbringen der Materialien an der Glasflächenaußenseite ist.*

### *3. Kompensationsbedarf – und Umfang.*

*Die untere Naturschutzbehörde stimmt der unter 7.1 der Begründung beschriebenen Berichtigung der Eingriffsermittlung und dem berechneten Kompensationsbedarf von 35.256 WP zu. Allerdings kann bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nicht mit einem halben WP gerechnet werden. Sofern absehbar ist, dass beispielsweise nur ein Teil der Ausgleichsfläche als artenreiche Flachlandmähwiese (GU6510) hergestellt werden kann, ist nur in diesem Bereich mit einem Zielzustand von 9 WP zu rechnen und in dem übrigen Bereich mit 8 WP als Zielzustand zu rechnen. Sollte eine artenreiche Flachlandmähwiese auf der gesamten Ausgleichsfläche voraussichtlich erreicht werden können, kann hier ein Zielzustand von 9 WP angenommen werden. Ggf. muss der Zielzustand auf 8 WP angepasst werden sofern absehbar ist, dass dieser nicht erreicht werden kann.*

### *4. Pflegekonzept der Ausgleichsfläche*

*Grundsätzlich besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ein Einverständnis mit den Pflegemaßnahmen. Wie beschrieben ist ggf. der Zeitpunkt der Aushagerungsmahd, bzw. der Schnittzeitpunkt nach erfolgter Aushagerung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Als Saatgut ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut (Herkunftsregion 8) von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbarer Qualität zu verwenden. Wie unter 17. der Satzung, bzw. Planzeichnung beschrieben, ist eine dingliche Sicherung der unteren Naturschutzbehörde für die Ausgleichsfläche im Eigentum der Fa. Sporer auf der Fl. Nr. 1188 der Gemarkung und Gemeinde Denklingen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die untere Naturschutzbehörde möchte darauf hinweisen, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach der Anpassung des Kompensationsumfanges und dem Vorliegen der dinglichen Sicherung erstellt werden kann.“*

Beschluss:

Zu 1.:

Kenntnisnahme. Das Feldgehölz ist im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Pflicht, auch bauzeitlich keine Eingriffe in das Gehölz vorzunehmen. Die DIN Norm 18920 ist in Deutschland bei der Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird, anzuwenden.. Daher muss Sie nicht zwingend gesondert im Bebauungsplan behandelt werden. Jedoch wird ein entsprechender Hinweis auf die Norm in Teil B aufgenommen.

Zu 2.:

Kenntnisnahme. Die Fa. Sporer plant die Errichtung einer gewerblichen Lagerhalle, so dass hier voraussichtlich keine großflächigen Glasflächen entstehen,

die das Vogelschlagrisiko erhöhen würden. Allerdings steht auch der Bau eines kleineren Bürogebäudes im Raum. Dieses würde vermutlich größere Glasflächen aufweisen. Daher wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten transparente Brüstungen, transparente Absturzsicherungen, Über-Eck Verglasungen sowie verspiegelten Glasflächen vermieden werden. Große Glasflächen ( $>1,5 \text{ m}^2$ ) sollten durch die Verwendung von Vogelschutzglas gegen Vogelschlag gesichert werden. Vogelsilhouetten und UV-reflektierendes Glas bieten keinen Schutz gegen Vogelschlag.“

Zu 3.:

Kenntnisnahme. Die Rechnung mit 2,5 statt 3 Wertpunkten erfolgte nicht bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, sondern bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs. Grund für diesen Abschlag war, dass die Bestandsaufnahme spät in der Vegetationsperiode erfolgte und nicht gesichert festgestellt werden konnte, ob das geplante Entwicklungsziel (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / artenreiche Flachlandmähwiese mit 9 Wertpunkten) in allen Bereichen der Wiese wie zu erwarten erreicht werden kann. Mit der Verwendung des halben Wertpunkts wurde von dem worst-case Szenario ausgegangen, dass die Aufwertung nur auf 50% der Fläche erreicht werden kann. Um der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde zu folgen, wird demnach nun der Umweltbericht wie folgt geändert:

- Berechnung des Kompensationsumfangs mit 3 Wertpunkten Aufwertung auf 100% der Fläche, dadurch wird ein deutlich größerer Überschuss generiert.
- Hinweis auf durchzuführende Erfolgskontrolle mit Pflicht zur Rückmeldung an die untere Naturschutzbehörde, falls das Entwicklungsziel in Teilen der Fläche nicht erreicht werden kann.

Zu 4.:

Kenntnisnahme. Eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

#### 4. LEW Verteilnetz GmbH (Lechwerke AG), Augsburg; E-Mail vom 24.04.2025

Wortlaut der Stellungnahme:

*„Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.*

*Bestehende 1-kV-Kabelleitungen*

*Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 1-kV-Kabelleitung unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese ist im beiliegenden Kabellageplan dargestellt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.*

*Bestehende 20-kV-Freileitung S6*

*Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden MS-Plan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse*

*Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.*

*Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.*

*Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches - wenn möglich bereits im Entwurfsstadium - zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.*

*Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone  
Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:*

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.*
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.*
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundener Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.*

*Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten. Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.*

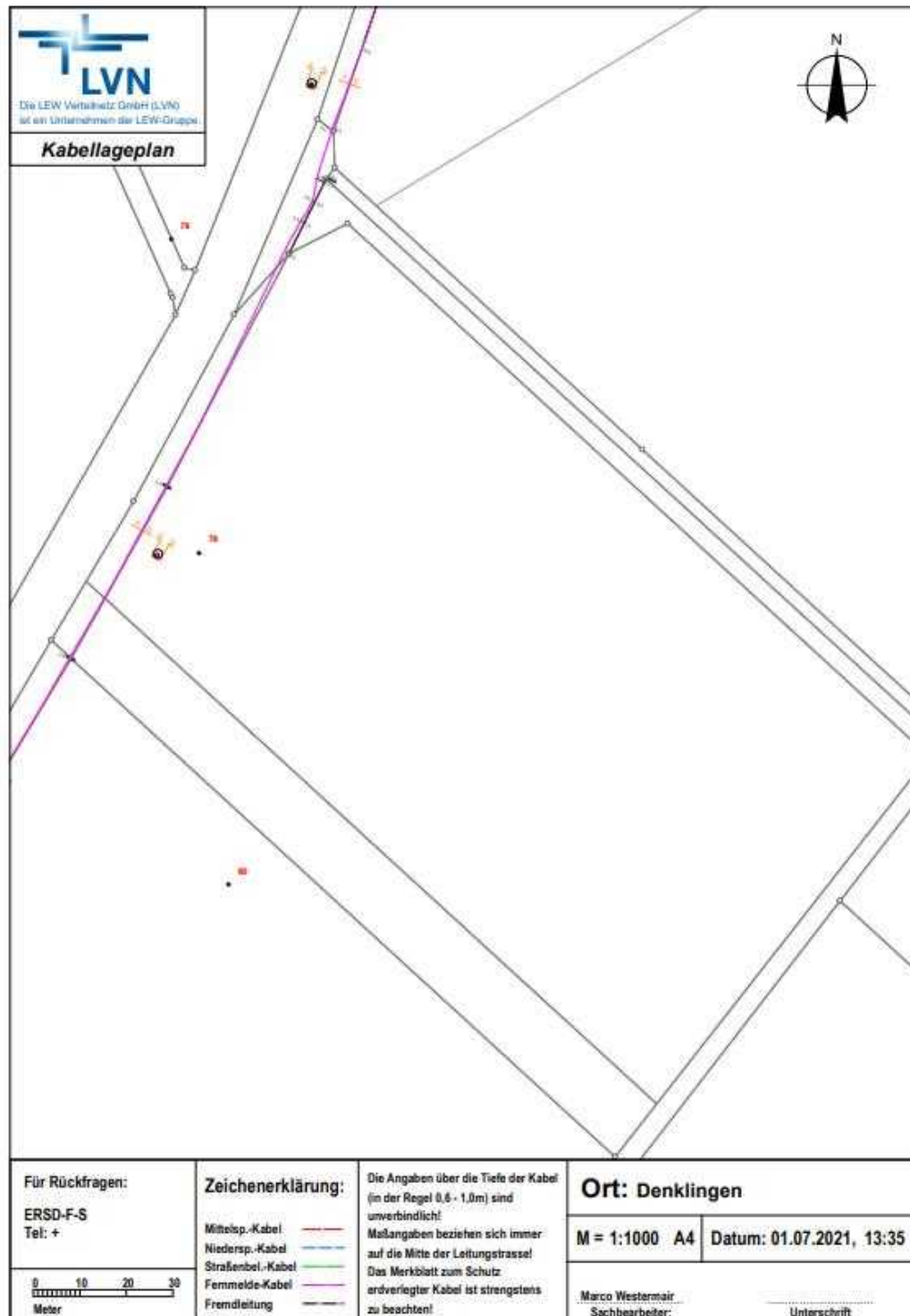
*Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.*

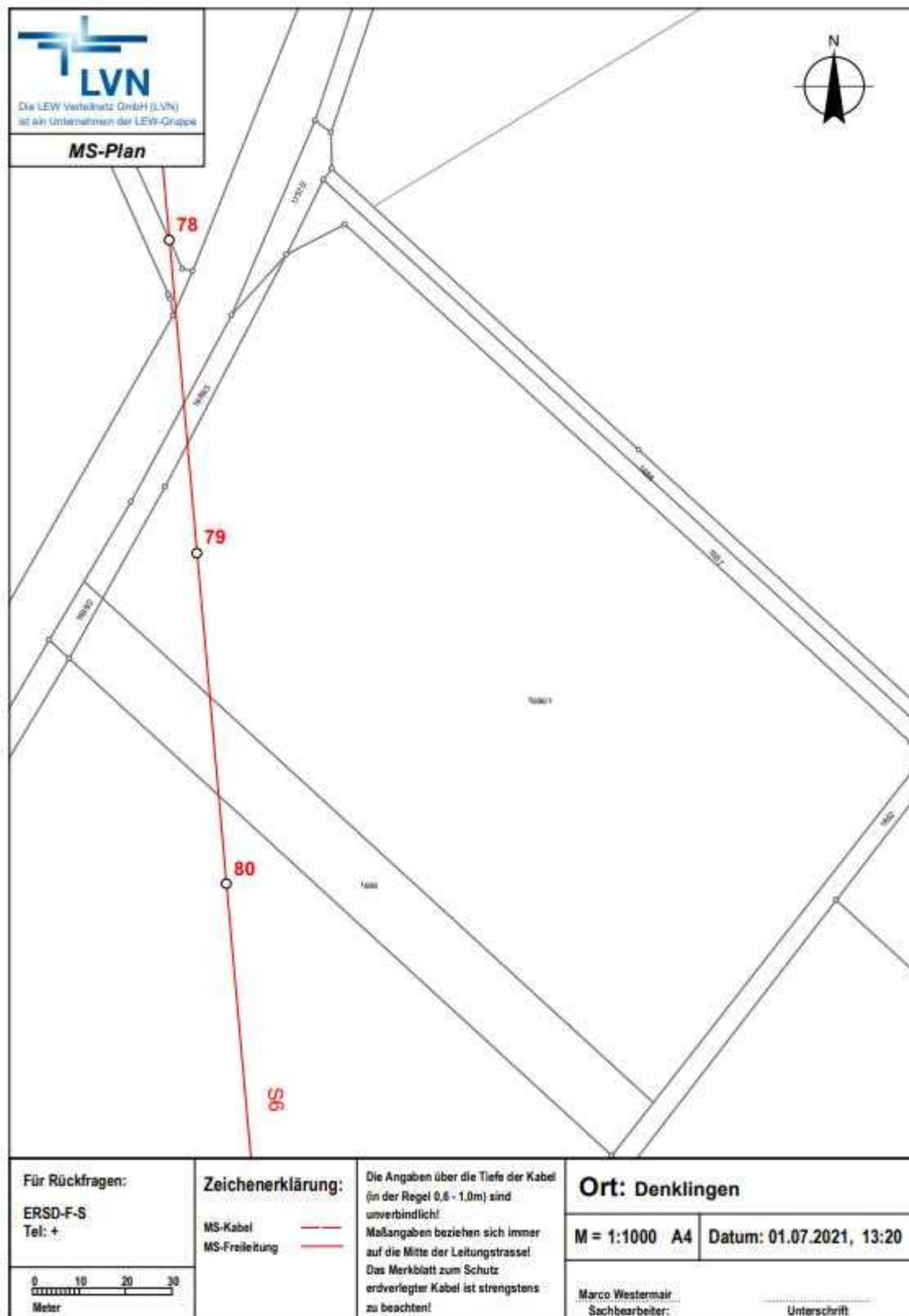
*Betriebsstelle Buchloe  
Bahnhofstraße 13  
86807 Buchloe*

**Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Götz Marco**  
**Tel. 08241/5002-384**  
**E-Mail: [marco.goetz@lew-verteilnetz.de](mailto:marco.goetz@lew-verteilnetz.de)**

*Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.“*

Anlagen zu Stellungnahme:







## MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

### Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.  
Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

### Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

### Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm; Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandeisen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

### Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechenden Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

### Was tun, wenn's doch passiert?

**Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:**

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

### Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

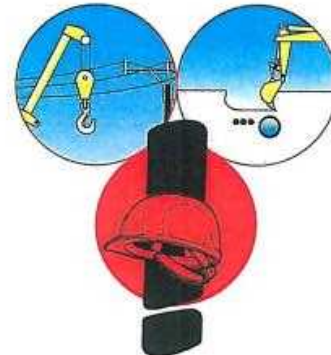
Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Beauftragten an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)  
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

## Anschriften und Rufnummern



## Merkheft für Baufachleute

**WICHTIGE HINWEISE**  
zum Schutz der Leitungen  
vor Schäden durch Bauarbeiten  
und zur Verhütung von Unfällen

16

## Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u. a. in den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiten“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGR) enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| Geltungsbereich                                   | 3  |
| Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers          | 3  |
| Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen | 4  |
| Was tun                                           | 6  |
| Arbeiten in der Nähe von Freileitungen            | 8  |
| Was tun                                           | 14 |
| Nichteinhaltung der Bestimmungen                  | 15 |
| Anschriften und Rufnummern                        | 16 |

2

## Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Meßkabel sowie Freileitungen.

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

3

## Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

### Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

**Vor Beginn** der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

### Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlüssen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

### Markierung

Vor dem Baggern den Trasserverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trasserstangen, Pföcken, Sprühfarbe u. ä., Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4



## Was tun ...

### wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernspreverkehr, sondern auch der Übertragung von Meßwerten und Schallsignalen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

#### In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

#### Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

6

### Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

### Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspielen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

### Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

### Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Stummlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und wärtrümpig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

#### Achtung!

Falls eine Gas-Hausanschlusleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längeren Erdgasagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

### wenn trotz aller Vorsicht ...

#### eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Überspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

#### Bei jeder Rohrleitung gilt:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohrs ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

7

## Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, **ohne** Windeinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten **beachten!**

### Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: Lebensgefahr!

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.  
Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten!

Angaben zu Abstand a auf Seite 12 beachten!

8
9

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluß

(Ansicht in Leitungsrichtung)

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.  
Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten!

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:  
Lebensgefahr!

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten **beachten!**

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:  
Lebensgefahr!

**1. Achtung!**

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

**2. Schutzabstände**

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauautzügen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

| bei Freileitungen mit Spannungen | Schutzabstände a               |
|----------------------------------|--------------------------------|
| bis 1.000 Volt (Niederspannung)  | 1 m nach allen Seiten          |
| über 1.000 Volt bis 60.000 Volt  | 3 m nach allen Seiten          |
| über 60.000 Volt                 | nach Angabe des zuständigen VU |

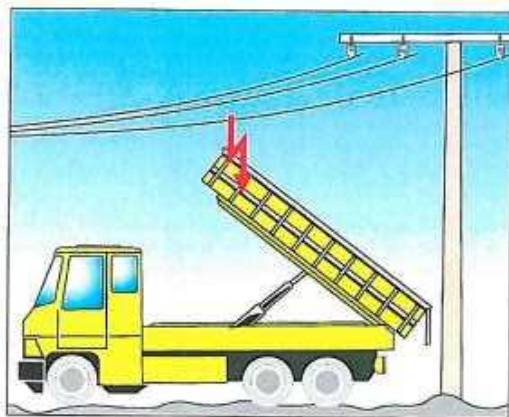
Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterteile. Daher ist das mögliche seitliche Aus-schlagen der Leiterteile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterteile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

**3. Erfahrungen haben gezeigt:**

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

12

**Was tun ...**

wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen **den Führerstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

**4. Besondere Maßnahmen**

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht**, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrschranken**, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

**5. Maste von Freileitungen**

- Die Beschädigung von **Masterdern** (z. B. verzinktes Bandelisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr **unverzüglich** dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

13

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das **VU benachrichtigen!**

## Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber  
Verband der Netzbetreiber  
- VDN - e.V. beim VDEW, Berlin

ISBN-10: 3-9022-0860-2  
ISBN-13: 978-3-9022-0860-0

copyright und Verlag  
VDEW Energieverlag GmbH  
Klosterstr. 68  
60326 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 7 10 46 87-3 18  
Telefax (069) 7 10 46 87-3 59  
E-Mail: [vertrieb@vdew.de](mailto:vertrieb@vdew.de)  
Internet: [www.vdew.de](http://www.vdew.de)

15

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Die Hinweishefte der LEW sind identisch mit den vorgebrachten Anmerkungen im ursprünglichen Bebauungsplan. Die Stromleitungen sind mit den Festsetzungen A 6.7.1 und 6.7.2 ausreichend gesichert. Die von der Fa. Sporer geplanten Gebäude auf dem Flurstück Nr. 1686/1 liegen alle außerhalb des Schutzbereichs der 20 kV Freileitung S6, welche einen Mast im Geltungsbereich auf Fl.Nr. 1686/4 hat. Daher muss diese Leitung für das unmittelbar angedachte Vorhaben auch nicht verlegt werden.

5. Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München; Stellungnahme vom 22.04.2025

**Wortlaut der Stellungnahme:***„Sachverhalt*

*Die Gemeinde Denklingen beabsichtigt mit o.g. Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lagerhalle eines Dachbaustoffhändlers (Sporer GmbH) zu schaffen. Ursprünglich war das Plangebiet (ca. 1,9 ha) als Erweiterungsfläche für die nördlich angrenzende Hirschvogel Automotive Group gedacht. Aufgrund dessen wurden viele Planungsaspekte auf die unmittelbare Anbindung an das nördlich gelegene Werksgelände ausgelegt (bspw. Erschließung, (Lösch-)Wasserversorgung, etc.). Da das Plangebiet nun von einem anderen Nutzer beansprucht werden soll, muss der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden und der Plan die rechtlichen Anforderungen eigenständig erfüllen. Aufgrund von Besitzverhältnissen ändern sich somit auch die festgesetzten Ausgleichsflächen. Die bisherigen Flächen entfallen, stattdessen wird als Ausgleich eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1188 Gmk. Denklingen als heimische, standortgerechte Blühwiese entwickelt.*

*Bewertung*

*Der ursprüngliche Bebauungsplan sowie die dafür notwendige 33. Flächennutzungsplanänderung sind seit 2022 rechtskräftig. Die Bauleitplanverfahren wurden mit notwendigen Erweiterungsflächen für die ortansässige Hirschvogel Automotive Group begründet. Auch die Stellungnahmen der höheren Landesplanungsbehörde (vgl. Schreiben vom 18.01.2021 bzw. 10.06.2021) bezogen sich auf die Werkserweiterung des ansässigen Betriebs als Bedarf zur Flächenausweisung. Die vorliegende Planung legt den Schluss nahe, dass die Hirschvogel Automotive Group mittelfristig keine Erweiterungsflächen für ihr Werk benötigen. Etwaige zukünftige Ansiedlungen o.ä. können demnach mit den bestehenden gewerblichen Potenzialflächen gedeckt werden.*

*Ergebnis*

*Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.*

*Hinweis*

*Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de) zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).“*

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Mit der Aussage „Die vorliegende Planung legt den Schluss nahe, dass die Hirschvogel Automotive Group mittelfristig keine Erweiterungsflächen für ihr Werk benötigen. Etwaige zukünftige Ansiedlungen o.ä. können demnach mit den bestehenden gewerblichen Potenzialflächen gedeckt werden.“ deutet die Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sie ggf. weitere Bauleitplanungsverfahren, die auf die Firma Hirschvogel zugeschnitten sind, vor diesem Hintergrund anders bewerten könnte. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Verfahrensleitende Hinweise:**

Die beschlossenen Änderungen betreffen ausschließlich Hinweise und Anpassungen in der Begründung und im Umweltbericht. Eine weitere Beteiligung und Auslegung sind daher nicht erforderlich. Die erste Änderung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ inklusive der hier beschlossenen Änderungen wird nach Sicherung der Ausgleichsflächen in einem separaten Beschluss als Satzung beschossen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Zu den im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlüsse wie im Sachverhalt dargelegter Abwägung gefasst.